



Duisburger Verkehrsgesellschaft AG

Kaufmännische Vergabeunterlagen

Im Zuge des Projektes „Erneuerung fernwirktechnischer
Einrichtungen an fünf Stationen im Stadtbahnnetz der Duisburger
Verkehrsgesellschaft AG“

1. Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.1. Sach- und Rechtsmängel.....	3
1.2. Zahlungsbedingungen.....	3
1.2.1. Zahlungsziel	3
1.2.2. Abschlagsrechnung	3
1.2.3. 2. Abschlagsrechnung	3
1.2.4. 3. Abschlagsrechnung	3
1.2.1. Schlussrechnung.....	3
1.3. Abrechnung.....	4
1.4. Sicherheiten	4
1.4.1. Vertragserfüllungssicherheit.....	4
1.4.2. Mängelhaftungssicherheit	4
1.4.3. Ausstellung der Bürgschaften	5
1.5. Sonderkündigungsrecht	5
1.6. Vertragsbestandteile	5
1.7. Vertragsstrafe.....	6
1.8. Nachunternehmer	6
1.9. Abnahme	6
1.10. Anlagen	6

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1. Sach- und Rechtsmängel

Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt fünf Jahre und beginnt mit der erfolgreichen Abnahme durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind.

1.2. Zahlungsbedingungen

1.2.1. Zahlungsziel

Sämtliche Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung i. S. d. § 14 UStG. Lediglich die Anzahlung wird innerhalb von sieben Tagen vergütet.

1.2.2. Abschlagsrechnung

Es wird eine Abschlagsrechnung in Höhe von 20 Prozent mit Abschluss des Engineering (dokumentierte Projektierung, Konstellation und Definition von Hard- und Software) vereinbart.

Es sind die folgenden Dokumente einzureichen:

- Eine Abschlagsrechnung in vereinbarter Höhe.

1.2.3. 2. Abschlagsrechnung

Es wird eine zweite Abschlagsrechnung in Höhe von 30 Prozent nach erfolgreicher Sicht- & Funktionskontrolle (FAT) im Werk vereinbart.

Es sind die folgenden Dokumente einzureichen:

- Eine Abschlagsrechnung in vereinbarter Höhe.

1.2.4. 3. Abschlagsrechnung

Es wird eine dritte Abschlagszahlung in Höhe von 30 Prozent des Bestellwerts geleistet. Diese erfolgt nach erfolgreichem Stations-Test und berücksichtigt Lieferung, Montage und Inbetriebnahme-Prüfung.

Es sind die folgenden Dokumente einzureichen:

- Eine Abschlagsrechnung in vereinbarter Höhe.

1.2.1. Schlussrechnung

Es wird eine Schlussrechnung in Höhe von 20 Prozent des Bestellwerts geleistet. Diese erfolgt mit vollständig abgenommener Dokumentation, entsprechend den Vorgaben der technischen Leistungsbeschreibung und Abnahme.

Es sind die folgenden Dokumente einzureichen:

- Eine Schlussrechnung in vereinbarter Höhe
- Beidseitig unterzeichnetes Abnahmeprotokoll, unter Verwendung des VHB Formulars 442 – Ausgabe 2019

1.3. Abrechnung

Grundlage für die Abrechnungen sind die vom AN prüffähig eingereichten und unterzeichneten Mengenermittlungen, inkl. der dazugehörigen Aufmaßunterlagen wie Berechnungen, Zeichnungen und Skizzen. Die Übergabe der Mengenermittlung an den Bauüberwacher hat sich der AN schriftlich bestätigen zu lassen. Die Mengenermittlungen haben die tatsächlich erbrachten Leistungen zu enthalten und die Abrechnung erfolgt nur für erbrachte Leistungen. Verschnitt und Fehllieferungen werden nicht vergütet.

Können die abzurechnenden Mengen aus den Anlagen nicht eindeutig entnommen werden, sind die Leistungen gemeinsam vor Ort aufzumessen.

Nachträge sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.

Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen.

1.4. Sicherheiten

Der AN hat ggf. folgende Sicherheiten zu stellen:

1.4.1. Vertragserfüllungssicherheit

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistung einschließlich etwaiger vereinbarter und/oder angeordneter Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber kostenlos eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % des Bruttoauftragswertes dieser Vereinbarung.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist spätestens 14 Kalendertage nach Auftragerteilung an den Auftraggeber zu übergeben. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers nach Abnahme der vertraglichen Leistungen und Stellung der Gewährleistungsbürgschaft durch den Auftragnehmer zurückgegeben, außer es sind noch Ansprüche offen, zu deren Absicherung die Vertragserfüllungsbürgschaft gewährt wurde. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuerhalten.

Bei Schlussrechnung ist die o. g. Vertragserfüllungsbürgschaft durch eine unbefristete Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme und auf Basis des VHB-Formular-422-Ausgabe-2025 abzulösen.

1.4.2. Mängelhaftungssicherheit

Stellt der AN die Mängelhaftungsbürgschaft nicht mit Vorlage der Schlussrechnung, so kann der AG nach seiner Wahl seinen Anspruch auf die Mängelhaftungsbürgschaft klageweise durchsetzen oder einen Einbehalt in Höhe der vereinbarten Bürgschaftssumme vornehmen. Der AN ist berechtigt, diesen Einbehalt durch Stellung einer Bürgschaft nach Maßgabe dieser Klausel abzulösen.

Die Mängelhaftungsbürgschaft ist nach Ablauf aller Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückzugeben und muss durch den Auftragnehmer angefordert werden.

1.4.3. Ausstellung der Bürgschaften

Sämtliche Bürgschaften sind von einem in der Europäischen Union zugelassen Kreditinstitut, Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen, die vom Bürgen und vom AG unterzeichnet werden sollen (wobei dies keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist). Der Bürge muss über ein Mindestrating von A- (S&P) oder A3 (Moody's) verfügen. Die Kosten für die Bürgschaften hat der AN zu tragen.

Bei Zusatzleistungen, Leistungs- und/oder Terminänderungen ist auf Verlangen des AG eine neue Bürgschaft auszustellen, die an die geänderte Bruttoauftrags- bzw. Bruttoabrechnungssumme und/oder an die geänderten Termine angepasst wurde.

Die Bürgschaften haben den Bürgschaftsformularen zu entsprechen.

1.5. Sonderkündigungsrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer nachweislich gegen das Gebot wettbewerbsbeschränkender Absprachen verstoßen hat.

1.6. Vertragsbestandteile

Bei der Angebotserstellung sind die Vergabeunterlagen vollständig zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit der Auftragsannahme alle nachfolgenden Bedingungen uneingeschränkt anzuerkennen. Bestandteile der kaufmännischen Vergabeunterlagen sind die folgenden Dokumente:

- Leistungsbeschreibung (insbesondere der Langtext) einschl. Anlagen und eventuelle Konkretisierungen der Leistungsbeschreibung auf Grund von erteilten Auskünften des Auftraggebers zu Bieterfragen
- Das Dokument „IV_00_Kaufmännische Vergabeunterlagen“
- Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an die Konzerngesellschaften der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (Stand 03-2023)
- Allgemeine Vertragsbedingungen der DVV-Gesellschaften für die Abfallwirtschaft (Stand: 03-2023)
- Besondere Vertragsbedingungen der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen bei den Konzerngesellschaften der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (Stand 03-2023)
- die „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)“
- die „Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)“
- Vertragserfüllungsbürgschaft (VHB Formular 421 Ausgabe 2025)
- Abschlags- /Vorauszahlungsbürgschaft (VHB Formular 423 - Ausgabe 2017)
- Abnahmeprotokoll VHB Formular 442 Ausgabe 2019
- Mängelansprüchebürgschaft (VHB Formular 422 Ausgabe 2017)

- Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Bei etwaigen Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in vorstehender Reihenfolge.

1.7. Vertragsstrafe

Wird der vorgegebene Liefertermin aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, überschritten, so vergütet der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettowerts, je Kalendertag der schuldhaften Verzögerung, jedoch maximal 5 % des Nettopreiswerts.

1.8. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern (Subunternehmern) ausführen zu lassen, muss der Bieter in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistung angeben und auf Verlangen vor der Auftragerteilung die vorgesehenen Nachunternehmer benennen und nachweisen, dass sie unabhängig von der Art der rechtlichen Beziehung zur Nachunternehmerin über die dieser zustehenden Mittel zur Ausführung der angebotenen Leistung tatsächlich verfügen kann.

Will sich der Bieter nach Auftragerteilung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, so hat er dies schriftlich dem Auftraggeber, vor Leistungsbeginn mitzuteilen und darf dies nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch den Auftraggeber, sofern er diese nicht bereits diese im Angebot benannt hat. Die in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Pflichten hat der Bieter jedem Dritten aufzuerlegen, dessen er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient. Der Bieter hat nachzuweisen, dass er die Zulässigkeit und Sachkunde dieser Dritten überprüft hat und dass er keine Beanstandungen festgestellt hat.

1.9. Abnahme

Für die Abnahme der Leistung ist das VHB Formular 442 - Ausgabe 2019 zu verwenden.

1.10. Anlagen

Zu diesem Dokument gehören die folgenden Anlagen:

- IV_01_AGB für Lieferungen und Leistungen_DVV-Konzern (Stand_03_2023)
- IV_02_AGB für die Abfallwirtschaft (Stand_03_2023)
- IV_03_DVG_Besondere Vertragsbedingungen DVGIV_03_ZVB Bauleistungen_DVV-Konzern (Stand_03_2023)
- IV_04_DVG_ZVB Bauleistungen DVV-Konzern_2023
- IV_05_DVG_Vertragserfüllungsbürgschaft VHB 421_2025
- IV_06_DVG_Vorauszahlungsbürgschaft VHB 423_2017
- IV_07_DVG_Abnahmeprotokoll VHB 442_2019
- IV_08_DVG_Maengelanspruechbürgschaft VHB 422_2017
- IV_09_DVG_BVB Tariftreue und Vergabegesetz NRW